



Richtlinien für die Vermietung der Räumlichkeiten im 1. Stock des alten Schulhauses

Voraussetzungen für Reservationen

Voraussetzung ist eine rechtzeitige Reservation. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht. Es bleibt der Gemeindekanzlei vorbehalten, eine Reservation unter ethisch-moralischen Grundsätzen zu beurteilen und allenfalls zu verweigern.

Bewilligung

Über die zeitweilige Benützung des alten Schulhauses entscheidet die Verwalterin, Susanne Kursawe, oder die Gemeindekanzlei auf schriftliches Gesuch hin.

Allgemeines

Das alte Schulhaus muss so benützt werden, dass kein Schaden entsteht. Die Aufrechterhaltung der Ordnung während den Vermietungen und die Kontrolle der Vorschriften obliegen den verantwortlichen Leitern.

Privilegierte Benützer

Der 1. Stock des alten Schulhauses wird, soweit dies der Gemeindegebrauch und der Schulbetrieb zulassen, für die ausserschulische Bildung sowie für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten werden gemäss den nachfolgenden Prioritäten vergeben:

	Kontaktperson
• Gemeinde / Schule	Susanne Kursawe, Verwalterin (079 786 08 76)
• Ortsansässige Vereine/Organisationen	Susanne Kursawe, Verwalterin (079 786 08 76)
• Ortsansässige Privatpersonen	Gemeindeverwaltung (Antragsformular)
• Auswärtige Vereine/Organisationen	Gemeindeverwaltung (Antragsformular)
• Auswärtige Privatpersonen	Gemeindeverwaltung (Antragsformular)

Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten des alten Schulhauses gilt ein generelles Rauchverbot.

Sorgfaltspflicht

Im alten Schulhaus ist jederzeit auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benützer haften für den Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Gemeinde ist gegenüber den Benützern nicht haftbar, weder bei Verlust von Material noch bei Unfällen mit Personen oder bei Sachschäden.

Die Eltern haften für Beschädigungen, die Minderjährige schuldhaft verursacht haben.



Mutschellenstrasse 19
5454 Bellikon
056 485 83 83
www.bellikon.ch
gemeindevverwaltung@bellikon.ch

Benützungsdauer

Die Benützungsdauern der Räumlichkeit wird nach Absprache mit der Verwalterin, Susanne Kursawe, oder der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Periodische Raumbenützung

Die Langzeitnutzung des alten Schulhauses ist möglich.

Gebühren, Entschädigung

Die Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang dieser Richtlinien. Die Kosten allfälliger Nachreinigungen gehen zu Lasten der Benützer, welche sie verursacht haben.

Inkasso

Die Rechnungsstellung für Benützungsgeld erfolgt durch die Abteilung Finanzen nach Vorlage der Benützungsbewilligung. Die Rechnungsstellung bei Langzeitnutzung erfolgt einmal jährlich.

Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Verantwortlichkeit für Jugendliche

Bewilligungen werden nur an volljährige Personen erteilt. Wird eine Anlage von Minderjährigen benutzt, hat eine volljährige Person die Verantwortung und soweit nötig die Aufsicht zu übernehmen.

Zustandskontrolle

Der Hauswart kontrolliert vor dem Anlass die Einrichtungen. Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache der betreffenden Veranstalter. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart.

Strafbestimmungen

Sämtlichen Bewilligungsinhabern, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieser Richtlinien oder den Anordnungen des Hauswartes zuwiderhandeln, kann die Benützung der Räumlichkeiten im 1. Stock des alten Schulhauses vorübergehend oder dauernd verweigert werden.

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat über Ausnahmen/ Abweichungen entscheiden.



Mutschellenstrasse 19
5454 Bellikon
056 485 83 83
www.bellikon.ch
gemeindeverwaltung@bellikon.ch

Gebührentarif für die Benutzung der Räumlichkeiten im 1. Stock des alten Schulhauses

Einzelanlässe

Räumlichkeit	Tarif A	Tarif B
1. Stock altes Schulhaus	Gratis	Fr. 10.00 / Std.

Periodische Nutzung / Langzeitnutzung

Räumlichkeit	Tarif A	Tarif B
1. Stock altes Schulhaus	Gratis	Fr. 200 / Semester

Tarif A

- Einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen für Anlässe, welche dem Gemeinwohl dienen und öffentlich sind (Veranstaltungen wie Kurse, Vorträge, Infoveranstaltungen etc.).
- Auswärtige Vereine für Aktivitäten, welche dem Gemeinwohl dienen, öffentlich sind und die aktive Mitglieder, die in Bellikon wohnhaft sind, vorweisen können.

Tarif B

- Kommerzielle Anlässe von ortsansässigen Organisationen und Privatpersonen; ausgenommen sind Vereine, welche Mitglied der VVB sind. Bei Unklarheiten über den Begriff „kommerzieller Anlass“ entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall.
- Alle übrigen Veranstaltungen von ortsansässigen Organisationen und Privatpersonen sowie auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen.